

Sitzung vom 8. September 2021

**985. Anfrage (Begleitung und Auswertung von Projekten
in der Berufsbildung)**

Kantonsrätin Wilma Willi, Stadel, Kantonsrat Christoph Ziegler, Elgg, und Kantonsrätin Karin Fehr Thoma, Uster, haben am 31. Mai 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Digitales Lernen und selbstorientiertes Lernen (SOL) sind aktuell grosse Themen, und viele Schulen haben entsprechende Projekte gestartet oder haben solche in Planung. Im Schulblatt des Kantons Zürich (3/2019) wurde zum Beispiel das Projekt «n47e8», das seit August 2018 geführt wird, vorgestellt. Unterricht findet als «Cross Media eLearning Arrangement» mit einer Lernplattform als Grundlage statt, auch «Learning Management System» oder «LMS» genannt. Gepriesen wird diese Methode als Unterrichtsform der Zukunft. Es ist bekannt, dass es keine Vorgaben an die Berufsschulen gibt bezüglich der Methoden und der pädagogischen Ausrichtung, sofern die gesetzlichen Vorgaben auf Ebene Bund (BIVO) und Kanton (Personalrecht etc.) eingehalten werden. Wie bei jedem wichtigen Projekt entsteht die Frage, ob mittels einer Begleitstudie und mit Kontrollgruppen Quervergleiche und Auswertungen durchgeführt werden und vorliegen, oder ob die Resultate am Qualitätsverfahren (also Lehrabschluss) angeschaut werden.

Deshalb bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie werden digitales Lernen und weitere Projekte durch das MBA begleitet?
2. Verlangt der Regierungsrat eine unabhängige Beurteilung bei weitgehenden Projekten? Wenn ja, von wem wird diese angeordnet und erstellt?
3. Wo können die Resultate der wissenschaftlichen Begleitungen und Beurteilungen eingesehen werden?
4. Welche gesetzlichen Grundlagen regeln solche weitreichenden Projekte und weitere Experimente an Berufsfachschulen?
5. Wie wird sichergestellt, dass ein Projekt für die jeweilige Berufsgruppe die am besten geeignete Methode ist?
6. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Ausbildungsresultate das richtige Niveau erreichen?

Auf Antrag der Bildungsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Wilma Willi, Stadel, Christoph Ziegler, Elgg, und Karin Fehr Thoma, Uster, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Einerseits werden Projekte zum digitalen Lernen durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) angestossen und durchgeführt. Die Abwicklung dieser Projekte erfolgt nach der Projektmethode Hermes. Andererseits gibt es auch Projekte, die auf Initiative der Schulen selbst entstehen. In diesen Fällen ist gemäss dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG, LS 413. 31) die Schulleitung für die operative Umsetzung (§ 12 Abs. 1 EG BBG) und die Schulkommission für die Aufsicht zuständig (§ 11 Abs. 1 EG BBG).

Das in der Anfrage erwähnte Projekt n47e8 ist vom Berufsbildungszentrum Limmattal (BZLT) selbst initiiert worden und auf die Bedürfnisse der dortigen Lernenden und auf die Anforderungen der Ausbildungsberufe abgestimmt. Das MBA hat hierfür zusätzliche Mittel bewilligt, da die Finanzkompetenz der Schule überschritten wurde. Die Bewilligung der finanziellen Mittel wurde an die Bedingungen einer regelmässigen Berichterstattung an das MBA, der wissenschaftlichen Begleitung während der Entwicklung des Projekts und der entsprechenden Evaluation geknüpft. Die ersten Lernenden, die mit der neuen Methode unterrichtet wurden, schlossen im Sommer 2021 mit dem Qualifikationsverfahren ab. Im Projekt finden regelmässig Zwischenevaluationen statt, z. B. auch unter Einbezug der Erfahrungen der Berufsinspektinnen und Berufsinspektoren. Falls notwendig werden Anpassungen am Konzept vorgenommen. Einzelne Schritte oder Aspekte wurden durch die Pädagogische Hochschule Zürich und die Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik begleitet (z. B. die neue Coachingrolle der Lehrpersonen). Das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung hat das BZLT bei der Entwicklung des Projekts unterstützt und führt nun auch eine Gesamtevaluation durch. Der Zwischenbericht wird im Herbst erwartet. Ausserdem werden einzelne Aspekte des Projekts in der externen Qualitätsevaluation des Instituts für Externe Schulevaluation auf der Sekundarstufe II analysiert, die gerade am BZLT stattgefunden hat.

Zu Frage 2:

Die Beurteilung eines Projekts liegt grundsätzlich im Aufgaben- und Kompetenzbereich der entsprechenden Auftraggeberin oder des entsprechenden Auftraggebers. Die zwingende Durchführung eines externen Projektcontrollings ist im Kanton Zürich nur für umfangreiche Informatikprojekte vorgeschrieben.

Zu Frage 3:

Das angesprochene Projekt n47e8 wird im Auftrag der Schulkommission des BZLT durchgeführt, das die entsprechenden Akten führt. Diese Akten unterliegen dem Öffentlichkeitsprinzip und können somit grundsätzlich eingesehen werden. Dies gilt für die Akten sämtlicher Projekte der Bildungsdirektion bzw. der Ämter oder Schulen. Grundsätzlich können Projektunterlagen aufgrund des Öffentlichkeitsprinzips immer eingesehen werden. Eine Einschränkung der Akteneinsicht ist nur dann möglich, wenn dieser überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen (§ 23 Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 [LS 170.4]).

Zu Frage 4:

Gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (SR 412.10) stellen die Anbieter von Berufsbildung die Qualitätsentwicklung sicher. Ein Mittel dazu sind Projekte zur Qualitätsentwicklung wie das angesprochene Projekt n47e8. Dieses findet im Rahmen der durch den Bund erlassenen Bildungsverordnungen bzw. Bildungspläne statt.

Das einzelne Projekt benötigt eine spezifische gesetzliche Grundlage, sofern es sich um ein Pilotprojekt handelt.

Zu Frage 5:

Grössere Projekte können aufgrund der Regelung der Finanzkompetenzen nicht durch die Schulen selbst bewilligt werden, sondern bedürfen je nach Höhe der Ausgaben einer Bewilligung durch das MBA, die Bildungsdirektion, den Regierungsrat oder den Kantonsrat. Bei der Bewilligung von Projekten fliessen die pädagogische Erfahrung der Lehrpersonen, der Schulleitung und des MBA mit ein. Grössere Projekte werden evaluiert und gegebenenfalls wissenschaftlich begleitet.

Zu Frage 6:

Das MBA ist für den Vollzug des EG BBG und die Aufsicht über die berufliche Grundbildung zuständig (§ 2 Abs. 1 Verordnung zum EG BBG vom 8. Juli 2009 [LS 413.311] in Verbindung mit § 4 Abs. 2 EG BBG). Die Ergebnisse in den Qualifikationsverfahren, insbesondere die Bestehensquoten, werden laufend beobachtet. Wenn es Hinweise auf qualitative Mängel oder eine Verschlechterung der Situation in einem be-

stimmten Beruf oder an einer bestimmten Schule gibt, werden diese zusammen mit den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt und den betroffenen Berufsfachschulen analysiert, und es werden, falls notwendig, entsprechende Massnahmen ergriffen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli